

19. Dezember 2012 (Stand: 01.02.2013)

Verordnung über den BärenPark (BärenPark-Verordnung; BPV)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 18 Absatz 2 und 100 Absatz 2 Buchstabe c der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹;
- Artikel 18 Absatz 1 und 23^{ter} Buchstabe c der Verordnung vom 27. Februar 2001² über die Organisation der Stadtverwaltung;

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung ist anwendbar auf den von der Stadt Bern betriebenen BärenPark. Das Areal umfasst den grossen und kleinen Bärengaben, die Bärenanlage sowie die Aareufertreppe entlang des BärenParks.

Art. 2 Gegenstand, Zweck und Verbreitung

¹ Die Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung des BärenParks.

² Die Verordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im BärenPark. Oberstes Ziel ist dabei der Schutz der Tiere und der Besucherinnen und Besucher.

³ Die zuständige Direktion sorgt für eine geeignete Verbreitung der Verordnungsbestimmungen.

Art. 3 Zugang

¹ Der BärenPark ist ein öffentlich zugänglicher Wildpark.

² Bei grossem Andrang von Besucherinnen und Besuchern kann der Zugang durch temporäre Schliessung der Tore reguliert werden.

Art. 4 Verantwortung und Haftung

¹ Der Aufenthalt erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko der Besucherinnen und Besucher.

² Die Begleitpersonen von aufsichtsbedürftigen Personen tragen die Verantwortung für deren Verhalten.

³ Die Stadt haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die durch Missachtung dieser Verordnung sowie Anordnungen des BärenPark-Personals oder durch mangelnde Vorsicht oder grobes Selbstverschulden entstehen.

¹ GO; SSSB 101.1

² Organisationsverordnung (OV); SSSB 152.01

Art. 5 Verhalten

¹ Auf dem Areal des BärenParks ist Rücksicht auf die Tiere, die angrenzende Nachbarschaft sowie die Anlagen zu nehmen.

² Den Anordnungen des BärenPark-Personals ist Folge zu leisten.

Art. 6 Verbot

Verboten ist

- a. das Füttern, Stören oder Aufschrecken der Bären;
- b. das Verursachen von Lärmemissionen durch Strassenmusik, mobile Musikanlagen oder andere für die Tiere störend wahrnehmbare Emissionsquellen. Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie kann im Rahmen von Artikel 6 Ausnahmen gestatten;
- c. das Übersteigen der oder Sitzen auf Sicherheitsabschränkungen;
- d. das Baden im Uferbereich des BärenParks;
- e. die Verunreinigung des BärenParks durch Abfälle, Speisereste, Tabakstummel, Spucken usw.

Art. 7 Hunde

¹ Hunde sind an der Leine zu führen.

² Das Mitführen von Hunden im kleinen Bärengraben und im Shop ist verboten.

Art. 8 Bewilligungspflichtige ausserordentliche Nutzung

Die ausserordentliche Nutzung des BärenParks ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie gestattet.

Art. 9 Strafbestimmung

Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst, wird vom BärenPark-Personal aus dem Parkareal gewiesen und kann mit Busse bis zu Fr. 2 000.00 bestraft werden. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 2012

NAMENS DES GEMEINDERATS

Alexander Tschäppät
Stadtpräsident

Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber